

Richtlinien zur Vergabe städtischer Turn- und Sporthallen für Trainingszwecke und für Sportveranstaltungen

Der Gemeinderat hat am 25.01.2024 eine Änderung der Richtlinien, gültig seit 27.09.2007, zur Regelung der Vergabe städtischer Turn- und Sporthallen für Trainingszwecke und für Sportveranstaltungen für den StadtSportVerband Konstanz e. V. und für das Amt für Bildung und Sport beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Die Richtlinien zur Vergabe städtischer Turn- und Sporthallen gelten für die Vergabe aller städtischer gedeckten Sportstätten (Turn- und Sporthallen, Mehrzweckhallen, Gymnastik- und Krafräume) sowie für die nicht im städtischen Eigentum, aber in städtischer Verfügungsbefugnis stehenden Turn- und Sporthallen.

§ 2 Zweck

- 1) Sport-, Turn- und Gymnastikhallen werden als öffentliche Einrichtungen betrieben.
- 2) Nach Ziffer. C.3.5 der Richtlinien für die Sportförderung der Stadt Konstanz fördert die Stadt vorrangig Sportvereine und sonstige sporttreibenden Vereinigungen u. a. durch Überlassung von funktionsgerechten Sport-, Turn- und Gymnastikhallen.

§ 3 Nutzungsberechtigte

- 1) Die in § 2 Abs. 1 genannten Sportstätten werden vorrangig Vereinen und Veranstaltern überlassen, die in Konstanz ihren Sitz haben.
- 2) Die Stadtteilbezogenheit der einzelnen Nutzergruppen ist nach Möglichkeit zu beachten.
- 3) In den Ortsteilen haben die dort ansässigen Vereine und Veranstalter in der Regel Vorrang nach Maßgabe des § 6 Abs. 1 dieser Richtlinien.

§ 4 Nutzungsarten

- 1) Die zulässige Nutzung der Sport-, Turn- und Gymnastikhallen ergibt sich aus deren Widmungszweck.
- 2) Sport-, Turn- und Gymnastikhallen werden ausschließlich zur Ausübung des Sports überlassen, und zwar für Schulsport und den Trainingsbetrieb sowie zur Durchführung von Sportveranstaltungen.
- 3) In Ausnahmefällen stehen Sport- und Turnhallen auch zu Übernachtungszwecken zur Verfügung.
- 4) In Mehrzweckhallen sind neben sportlichen Nutzungen auch nicht-sportliche Veranstaltungen, im Rahmen und Umfang der gültigen Hallenbenutzungsordnung für die Mehrzweckhallen, zugelassen.
- 5) Die Sport-, Turn- und Gymnastikhallen stehen für sportliche Veranstaltungen nur zur Verfügung, wenn sie nicht für schulische Zwecke im Rahmen des Lehrplanes oder für Bürgerversammlungen im Sinne der GemO benötigt werden.

§ 5 Vergabe von Turn- und Sporthallen

- 1) Die Vergabe der Sport-, Turn- und Gymnastikhallen für den Trainingsbetrieb an Werktagen (montags bis freitags) erfolgt durch den durch das Amt für Bildung und Sport und den StadtSportVerband, in den Ortsteilen durch die jeweilige Ortsverwaltung. Die Schulen haben freie Kapazitäten zu Anfang des Schuljahres an das Amt für Bildung und Sport bzw. die jeweilige Ortsverwaltung zu melden.

Rundenspiele, Wettkämpfe, Lehrgänge, Turniere und sonstige Sportveranstaltungen an Wochenenden und Feiertagen sowie der Trainingsbetrieb während der Schulferien werden vom Amt für Bildung und Sport vergeben.

- 2) Die Vergabe von Sport-, Turn- und Gymnastikhallen erfolgt vorrangig an Vereine und Veranstalter, die aufgrund der ausgeübten Sportarten hallengebunden sind. Eine Vergabe für Hallenfussballtraining erfolgt in der Regel nicht. Ausnahmen können Mannschaften im Kleinkinderbereich in den Monaten November - März sein.

- 3) Der Trainingsbetrieb findet ausschließlich an Werktagen bis längstens 22.00 Uhr statt. An den Wochenenden werden Trainingseinheiten nur mit Begründung genehmigt.
- 4) Die Vergabe für den Trainingsbetrieb erfolgt für die Zeiten, die nicht vom Schulsport belegt sind, spätestens ab 17.30 Uhr
- 5) Trainingszeiten werden als Übungszeiteinheiten (ÜZE = 45 Minuten) vergeben. In der Regel werden den einzelnen Sportgruppen jeweils 2 ÜZE pro Übungsabend zugeteilt. Eine ÜZE beinhaltet ausschließlich die aktive Sportausübung in den Turn- und Sporthallen einschließlich Geräteauf- und abbau. Die Zeiten für Duschen und Umkleide sind in einer ÜZE nicht berücksichtigt.
- 6) Während der Schulferien sind die Sport-, Turn- und Gymnastikhallen grundsätzlich geschlossen. Ausnahmen sind möglich zugunsten
 - von Meisterschaftsveranstaltungen
 - des Trainingsbetriebes von Leistungssportlern und Leistungsmannschaften
 - von Trainingslagern
 - von sportlichen Jugendbegegnungen.
 - von sportlichen Jugendferien-camps oder im Rahmen der verlässlichen Ferienbetreuung
- 7) Grundsätzlich haben Reparaturarbeiten, Renovierungen und Grundreinigungen Vorrang vor einer Ferienbelegung. Anträge für eine Überlassung während der Schulferien sind spätestens sechs Wochen vor Ferienbeginn zu stellen. Die Information über die gegebenen Fristen wird über den Sport-Newsletter kommuniziert.

§ 6 Rangfolge der Trainingszeiten

- 1) Sportvereine
 - (1) welche die allgemeinen Voraussetzungen der aktuell gültigen Sportförderrichtlinien der Stadt Konstanz erfüllen haben bei der Vergabe von Trainingszeiten Vorrang vor
 - (2) Sportvereinen, die nicht unter Ziffer 1. fallen; diese vor
 - (3) Betriebssport-, Lehrersportgruppen, dem Hochschulsport und der VHS Konstanz; diese vor

- (4) sonstigen Sportgruppen, Vereinen und Organisationen ohne BSB-Mitgliedschaft.
- 2) Innerhalb der in Abs. 1 genannten Gruppen sind für die Vergabe die sportartspezifischen Bedürfnisse (benötigte Hallengrößen, Leistungsklassen) maßgebend. Für die Vergabe der jeweiligen Sportstätten ist die durchschnittliche Zahl der aktiven Teilnehmer für die Benutzergruppen bzw. der von ihr angebotenen Übungseinheiten maßgebend. Benutzergruppen, die Sportarten ausüben für die keine Hallennutzung zwingend erforderlich ist, bekommen keine Hallenzeiten zugeteilt.

Aufgrund der unterschiedlichen Bedürfnisse des Leistungs- sowie des Freizeitsports ist die Anzahl von ÜZE nach Leistungsstärke / Spielklasse der jeweiligen Sportgruppen zu ermitteln. Wenn der angemeldete und nachgewiesene Bedarf die Hallenkapazitäten überschreitet, sind Belegungswünsche gleichmäßig zu kürzen. Die Übungszeiten können jederzeit überprüft bzw. in der Zuteilung entzogen werden, wenn Abs. 1 und 2 nicht eingehalten werden.

§ 7 Rangfolge der Veranstaltungen

Die Vergabe zur Durchführung von Rundenspielen, Wettkämpfen, Lehrgängen, Turnieren und sonstigen Sportveranstaltungen erfolgt entsprechend der Regelung in § 6 Abs. 1.

Vorrang haben

- (1) Veranstaltungen auf internationaler Ebene vor
- (2) Veranstaltungen der 1. Bundesliga u. Deutschen Meisterschaften, diese vor
- (3) Veranstaltungen der 2. Bundesliga, diese vor
- (4) Veranstaltungen der 3. Bundesliga/Regionalliga u. Süddeutschen Meisterschaften, diese vor
- (5) Veranstaltungen der Oberliga und Südbadische Meisterschaften, diese vor
- (6) Veranstaltungen der übrigen Ligen.

§ 8 Überlassung

- 1) Überlassung ist der Anspruch auf Zulassung zur Benutzung der Turn- und Sporthallen
- 2) Für die Überlassung ist das Amt für Bildung und Sport bzw. die jeweilige Ortsverwaltung zuständig. Die Nutzer haben eine Benutzungsgebühr zu entrichten, deren Höhe sich aus der Gebührenordnung für die Überlassung von städtischen Sportanlagen in der jeweils gültigen Fassung ergibt. Die Benutzungsgebühr ist auch dann zu entrichten, wenn § 8 Abs. 3 vom Nutzer nicht eingehalten wird.
- 3) Überlassung von Sporthallen die nicht mit Veranstaltungen belegt werden können, sind umgehend, spätestens jedoch 6 Wochen vor dem geplanten Veranstaltungstermin an das Amt für Bildung und Sport bzw. die jeweilige Ortsverwaltung zurückzugeben.

§ 9 Widerruf der Überlassung

Die Überlassung kann widerrufen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein solcher liegt insbesondere vor, wenn

- 1) die Voraussetzungen für die Überlassung nicht mehr vorliegen;
- 2) wiederholt trotz vorheriger schriftlicher Abmahnung § 8 nicht eingehalten wird;
- 3) wenn trotz Abmahnung die Hallenbenutzungsordnung und die Regelungen im Bereich über die Zulassung und die Bedingungen der Nutzung nicht eingehalten werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 01.09.2024 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien vom 27.09.2007 außer Kraft.

Konstanz, den

8.4.2021



Der Oberbürgermeister